

Unterstützung kommunaler Aufgabenträger der Siedlungswasserwirtschaft - Bedarfszuwendung

Zweite Richtlinie des Ministeriums des Innern und für Kommunales zur Änderung der Richtlinie des Ministeriums des Innern und für Kommunales zur Unterstützung kommunaler Aufgabenträger der Siedlungswasserwirtschaft für bei der Umsetzung der Entscheidung des BVerfG 1 vom 12. November 2015 vom 28. November 2018.

- 1 Die Richtlinie des Ministerium des Innern und für Kommunales zur Unterstützung kommunaler Aufgabenträger der Siedlungswasserwirtschaft für bei der Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12. November 2015 vom 26. Mai 2017 (ABL. S. 555), die durch die Richtlinie vom 7. Dezember 2017 (ABl. S. 1254) geändert worden ist, wie folgt geändert:
 - 1.1 In Ziffer 1.3.1 wird nach den Wörtern "Städte, Gemeinden, Ämter" das Wort " ,
Verbandsgemeinden" eingefügt.
 - 1.2 Ziffer 2.1 wird wie folgt gefasst: "2.1 Gegenstand der Zuwendung sind:
 - die von kommunalen Aufgabenträgern zur Umsetzung der unter Ziffer 1.1 genannten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gezahlten oder zu zahlenden Beitragsrückzahlungen, soweit sie sich auf die Rückzahlungsoption I (Ziffer 1.3.2.1) oder die Rückzahlungsoption II (Nummer 1.3.2.2) beschränken,
 - Vorfälligkeitsentschädigungen, die dem Aufgabenträger bei der Verwendung der Zuwendung für die teilweise Tilgung von Krediten zur Finanzierung von Beitragsrückzahlungen entstehen.
 - 1.3 Nicht Gegenstand der Zuwendung sind Beitragsrückzahlungen nach Rückzahlungsoption III (Nummer 1.3.2.3) sowie nach der Rückzahlungsoption IV (Ziffer 1.3.2.4), im Rahmen derer Aufgabenträger Beiträger freiwillig zurückerstatten."
 - 1.4 Ziffer 5.4.1 wird wie folgt gefasst: "5.4.1 Bei Zuwendungen nach Nummer 2.1:
 - Summe vorgesehener Rückzahlungsbeträge von geleisteten Anschlussbeiträgen auf der Grundlage der Rückzahlungsoption I (Ziffer 1.3.2.1) und der Rückzahlungsoption II (Ziffer 1.3.2.2) sowie
 - Summe der Vorfälligkeitsentschädigungen, die dem Aufgabenträger durch Verwendung der Zuwendung zur teilweisen Ablösung bestehender Kredite zur Finanzierung der Beitragsrückzahlungen entstehen."
 - 1.5 In Ziffer 5.51 werden nach den Wörtern "und einer angemessenen Verbandsumlage finanzierbar ist" ein Komma und der Satzteil "sowie der Vorfälligkeitsentschädigung, die dem Aufgabenträger durch bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung (Ziffer 7.4.1) zur teilweisen Ablösung bestehender Kredite zur Finanzierung der Beitragsrückzahlungen entsteht" eingefügt.
 - 1.6 In Ziffer 7.1.1 werden die Wörter "Ablauf des neunten Kalendermonats nach Inkrafttreten dieser Richtlinie" durch die Angabe "30. Juni 2020" ersetzt.
 - 1.7 In Ziffer 8 wird die Angabe "1. Januar 2019" durch die Angabe "31. Dezember 2020" ersetzt.

1 Bundesverfassungsgerichts

Unterstützung kommunaler Aufgabenträger der Siedlungswasserwirtschaft - Bedarfszuwendung

2 Diese Richtlinie tritt am 31. Dezember 2018 in Kraft.